

Externe Evaluation der durch das Land  
Sachsen-Anhalt institutionell geförderten  
Vereine und Verbände im Kulturbereich

Studie im Auftrag des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt

Autoren der Studie:

Dr. Cornelia Dümcke / Culture Concepts / Berlin (Projektleitung)

Dipl.-Pädagogin Gabriele Naumann-Maerten

Berlin, 23. Oktober 2015

## 5.9 MSG

### Zusammenfassung der Ergebnisse

- MSG ist eine singuläre Einrichtung im Land Sachsen-Anhalt. Der kulturpolitische Auftrag und die diesem zu Grunde liegende Vertragslage manifestieren die Notwendigkeit einer institutionellen Förderung des MSG durch das Land Sachsen-Anhalt. Die Landesförderung steht außer Frage, insbesondere auch mit Blick auf die integrationsorientierte Bildungsarbeit des MSG.
- MSG wird unter schwierigen Rahmenbedingungen betrieben. Durch den Ort mit seinen Standortnachteilen steht der Betrieb vor einer fortwährenden Herausforderung in Bezug auf die Erfüllung seines museums- sowie kultur- und bildungspolitischen Auftrags.
- Den Auftrag erfüllt die Einrichtung durch Empathie, Engagement und Kompetenz seiner Leiterin. Jedoch existiert ein permanenter Konflikt zwischen hohen Ansprüchen an den Betrieb sowie verfügbaren Ressourcen. (vgl. **SYNOPSE MSG, Anlage A9**).
- Die Standortlage und der mangelnde Anschluss an den ÖPNV erschweren das Erreichen von Schulen bzw. Kindern und Jugendlichen. Das JBZ könnte die bildungspolitische Arbeit des MSG unterstützen, bedarf aber eines Betreiber- und Finanzierungskonzepts. Voraussetzung für den Betrieb des JBZ wäre außerdem eine aktive Kooperation mit Schulen oder Multiplikatoren, wie zum Beispiel dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt LISA.

### Zusammenfassung der Empfehlungen

- (1) Die Landesförderung steht außer Frage. MSG leistet seit Jahren integrationsorientierte Bildungsarbeit. Hierfür wird es in den nächsten Jahren zunehmenden Bedarf geben. Empfohlen wird eine leichte Anhebung der Landesförderung.
- (2) Die Anhebung sollte dazu genutzt werden, die Position der Museumsleitung wieder auf eine volle Stelle aufzustocken. Dies wäre nach dem Selbstevaluationsbericht ein Mehraufwand von ca. 14 Tsd. €. Berücksichtigt man, dass das LVWA neben der institutionellen Förderung zusätzliche Projektmittel aus dem Landeshaushalt bereitstellt, kommt die Entscheidung einer Umverteilung von sowieso verausgabten Landesmitteln gleich.
- (3) 2013 hat MSG auf Nachfrage des LVWA bereits eine besser nachvollziehbare Darstellung seiner Besucherzahlen übergeben. Die Autoren sind der Meinung, dass die Besucherstatistik des MSG dennoch verbessert werden kann.
- (4) Der gegenwärtige Betrieb des JBZ hat keine Nachhaltigkeit, obwohl eine hervorragende Infrastruktur mit Unterstützung des Museums aufgebaut worden ist. Der im Selbstevaluationsbericht MSG angegebene finanzielle und personelle Mehrbedarf scheint den Autoren unrealistisch (vgl. Selbstevaluationsbericht MSG 2014, S. 31). Es wird dringend emp-

fohlen, ein Betriebs- und Finanzierungskonzept für das JBZ zu erarbeiten. Dies kann nur in Übereinkunft mit der Stadt Südliches Anhalt als Eigentümerin geschehen.

- (5) Es wird empfohlen, den vom KM einberufenen „jour fix“ mit allen am Betrieb des MSG Beteiligten fortzuführen. Dies kann zur Klärung der schwierigen Gemengelage von Interessen der in der Verantwortung stehenden Akteure vor Ort beitragen.
  - (6) Die Autoren empfehlen dem MSG die Einberufung eines hochkarätigen Beirats/Kuratoriums für museumsfachliche und kulturpolitische Aufgaben. Der Beirat/das Kuratorium kann eine unterstützende Funktion für das MSG in seinem lokal und regional schwierigen Umfeld wahrnehmen.
-



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und  
Ministerium für Kultur

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 4165 • 39016 Magdeburg

Museum Synagoge Gröbzig  
Frau Dr. Marion Mèndez  
Langestr. 8  
06388 Gröbzig



Sehr geehrte Frau Dr. Mèndez,

wir haben uns an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr gewandt, um Verfahrenshinweise zu erhalten, wie die Aufstellung von Hinweisschildern an der Autobahn A 14 oder an anderen Straßen beantragt werden muss, damit auf das Museum Synagoge Gröbzig für auswärtige Besucher besser hingewiesen werden kann. Nunmehr liegt uns die Antwort des Ministeriums vor und ich gebe diese Informationen gern an Sie weiter.

Die Beschilderung von touristisch bedeutsamen Zielen an Straßen außerhalb von Autobahnen und auf Autobahnen bedarf eines Antrages des Vorhabenträgers bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese entscheidet gemäß den einschlägigen Vorschriften über die Genehmigungsfähigkeit. Für die Entscheidung ist die Zustimmung der oberen Verkehrsbehörde (Landesverwaltungsamt, Referat 307) einzuholen. Diese würde die Koordinierung von mehreren unteren Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern übernehmen, falls mehrere Genehmigungen erforderlich sind.

Das MLV verweist in seinem Antwortschreiben weiterhin auf die Bestimmungen der „Richtlinie für touristische Beschilderung“, die in der Anlage beigefügt ist. Diese Voraussetzungen werden nach unserer Auffassung von Ihnen erfüllt.

Eine erste Maßnahme, die Sie sicher ohne großen Aufwand umsetzen könnten, wäre ein Hinweis auf Ihrer Homepage mit einer entsprechenden Anfahrts- oder Wegbeschreibung zum Museum. Damit könnten sich Besucher bereits vorab informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rauchstein

Magdeburg, 14.06.2016  
Az: 64.1-57005

Durchwahl (0391) 567-3670  
dagmar.kies@mk.sachsen-anhalt.de

Hegelstraße 42  
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-6565  
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

## 1.2 Touristisch bedeutsame Ziele

### 1.2.1 Auswahl und Voraussetzungen

(1) Mit dem Zeichen 386.1 darf nur auf bedeutungsvolle Ziele hingewiesen werden, die von allgemeinem touristischem Interesse sind, erheblichen touristischen Verkehr anziehen und sich grundsätzlich nicht weiter als 10 km entfernt (Luftlinie) befinden sollen.

(2) Touristisch bedeutsame Ziele im Sinne der RtB können beispielsweise sein:

- Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- Welterbestätten der UNESCO
- sonstige Anlagen oder Einrichtungen von kultureller, geschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung
- Stadtbereiche oder städtebauliche Ensembles von baugeschichtlicher Bedeutung oder städtebaulicher Besonderheit, wie z. B. historischer Stadtkern
- Naturdenkmäler (gemäß BNatSchG)
- Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, National- oder Naturparks (gemäß BNatSchG), soweit es der Schutzzweck erlaubt
- sonstige zur Erholung geeignete Landschaften oder Landschaftsparks
- Gärten
- Kriegsgräberstätten
- Erholungs- und Freizeitgebiete oder -einrichtungen (z. B. Freizeitparks oder Wildparks) (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 432)

(3) Folgende Bedingungen soll ein touristisch bedeutsames Ziel erfüllen:

- permanente, ganzjährige öffentliche Zugänglichkeit mit üblichen täglichen Öffnungszeiten. Ist eine touristische Einrichtung über einen längeren Zeitraum geschlossen (z. B. bei saisonalen Öffnungszeiten) ist die Beschilderung auf geeignete Weise unkenntlich zu machen.
- zum Ziel führt eine befestigte Zufahrtsstraße ✓
- ausreichender Parkraum ist vorhanden ✓
- vom Parkplatz aus führt ein verkehrssicherer Fußweg zum Ziel ✓
- die Einrichtung selbst ist verkehrssicher zugänglich ✓

(4) Keine touristisch bedeutsamen Ziele im Sinne der RtB sind:

- private, öffentlich nicht zugängliche Ziele
- Einrichtungen für temporäre Großveranstaltungen, wie Messe, Stadion, Multifunktions-Arena
- Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe
- öffentliche Anlagen und Einrichtungen, die in erster Linie dem Erholungs- und Freizeitbedarf Ortsansässiger dienen, wie Sportanlagen, Schwimmbäder etc.

(5) Touristische Ziele von überregionaler Verkehrsbedeutung können nach Maßgabe der VwV-StVO mit Zeichen 432 als weiße Ziele in der Autobahnwegweisung nach den RWBA geführt werden (vgl. VwV-StVO zu den Zeichen 332, 448, 449 und 453). In der Folgewegweisung im nachgeordneten Straßennetz sind diese touristischen Ziele dann wieder mit dem braunen Zeichen 386.1 auszuschildern.

(6) Werbung oder Inhalte, die als solche missverstanden werden können, sind unzulässig (vgl. § 33 StVO).